

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit

§ 1. Geltungsbereich	2
§ 2. Allgemeine Regelungen	2
§ 3. Ziele	2
§ 4. BPT-Beauftragte	3
§ 5. Ausschüsse	4
§ 6. Anerkennung als geeignete Praxisstelle	4
§ 7. Das Praktikum	5
§ 8. Vorbereitung auf das Praktikum	6
§ 9. Meldung und Zulassung	6
§ 10. Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung sowie Versäumnis von Arbeitstagen	6
§ 11. Aufgaben der Hochschule	6
§ 12. Zusammenarbeit mit der Berufspraxis	7
§ 13. Aufgaben der Praxisstelle	7
§ 14. Praxisanleitung	8
§ 15. Status der Studierenden im Praktikum	8
§ 16. Praktikumsverträge	8
§ 17. Praktikumsplan	8
§ 18. Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit	9
§ 19. Praktikumsbericht	9
§ 20. Beurteilung	9
§ 21. Erteilung der staatlichen Anerkennung	10
§ 22. Praktika im Ausland	10

§ 1. Geltungsbereich

Die Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit regeln als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit - Bildung in Kindheit und Jugend in der jeweils gültigen Fassung die Ziele, Inhalte, Organisation und Durchführung des Praktikums.

Grundlage dieser Regelungen ist das hessische Sozialberufenerkennungsgesetz (SozAnerkG HE) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614, 2013 S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 2. Allgemeine Regelungen

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG) formulierten Lernziele für die Studierenden.
Um die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland¹ formulierten Ziele erreichen zu können, werden im Studiengang Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend mehrere Module inhaltlich verknüpft (Module 2, 3, 9, 11/1-11/3, 14, 17, 18, 19, 21 und 25). Hierbei wird auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SARb)² Bezug genommen.
- (2) Im Folgenden wird der Begriff „Praktikum“ für die durch die Studierenden abzuleistende Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung verwendet. Der Begriff „berufspraktische Tätigkeit“ schließt darüber hinaus alle weiteren damit zusammenhängenden Begleitveranstaltungen (Module 11-1 bis 11-3) und zu erbringende Leistungen sowie das Praxisforschungsprojekt in den Modulen 18 und 21 ein.
- (3) Die berufspraktische Tätigkeit ist im 2., 3. und 4. Semester angesiedelt. Das Praktikum beginnt in der Regel für das Sommersemester am 01. März und für das Wintersemester am 01. August. Das Praktikum erstreckt sich über mindestens 10 Monate. Im Praktikum werden 800 h an mindestens 100 Tagen in einer Praxiseinrichtung absolviert.
- (4) Innerhalb des Kontaktstudiums erwerben die Studierenden ergänzend zu den Modulen des ersten, zweiten und dritten Studiensemesters Kenntnisse und Kompetenzen in den Feldern Berufsrecht und landesgesetzlicher Regelungen im Bereich der Sozialen Arbeit. Dabei werden die Erfahrungen in der Praxis durch Anleitung von Berufsrollenträgerinnen und -trägern in den Praxiseinrichtungen und durch die Praxisbegleitung der Hochschule unterstützt und vertieft.

§ 3. Ziele

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland formulierten Lernziele für die Studierenden. Sie sollen:

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG) (Hg.): Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis (2013) S.20 ff.

²Bartosch, Ulrich; Schäfer, Peter (Hg.) Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SARb) Version 6.0, Verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Würzburg am 08.06.2016

- „die komplexe Berufspraxis bei freien und öffentlichen sowie privaten Trägern der Sozialen Arbeit systematisch erfahren und zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder erkennen [...und teilweise einüben];
- die Adressat/inn/en der Praxisstelle und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen und persönlichen Probleme kennen- und beschreiben [...] lernen, insbesondere auch deren Eigenkräfte [...] erkennen, [...] nutzen und fördern [...] können; [...]
- Kenntnis über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen [...] gewinnen;
- gesetzliche und institutionelle Angebote [...anwenden und ausschöpfen...];
- Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen [...] lernen und [...] erproben;“³
- theoretische Kenntnisse Sozialer Arbeit und der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit mit der beruflichen Praxis verknüpfen und überprüfen.

Ein weiteres Lernziel ist die Entwicklung der Berufsidentität. Die Studierenden sollen:

- „in der jeweiligen Praxisstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;
- sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw. auseinandersetzen können und Abgrenzungen zu anderen Berufen vornehmen;
- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;
- das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution und Erwartungen der Klientel [Zielgruppe/ Adressaten] erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;
- die Praxisanleitung, [die Praktikumsbegleitveranstaltungen, die Praxiswerkstatt und die Projektarbeit] konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert [...] werden, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern.“⁴

Zudem sollen die Studierenden folgende Reflexionskompetenzen erwerben:

- „ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln;
- sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusst werden und deren Bedeutung im professionellen Kontext einschätzen können.
- [Des Weiteren sollen Sie] in der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen.“⁵

§ 4. BPT-Beauftragte

Für den Studiengang wird eine BPT-Beauftragte bzw. ein BPT-Beauftragter ernannt, dies ist die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisreferats am Fachbereich Sozialwesen. Mit der Leitung des Praxisreferats ist eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. ein staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge zu beauftragen. Die bzw. der BPT-Beauftragte hat folgende Aufgaben:

³ BAG 2013: S. 23

⁴ vgl. ebda. S. 24

⁵ ebda, S. 25

1. Zugänge zu geeigneten Praxisstellen ermöglichen
2. Bereitstellung von notwendigen Information über Praxisstellen
3. Prüfung und Anerkennung von Praxisstellen
4. Beratung der Praxisstellen bei der Ausgestaltung der Praxisplätze
5. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, von Fortbildungen für Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern sowie der Praxismesse
6. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen praktikumsbezogenen Fragen vor, während und nach dem Praktikum
7. Beratung und Moderation bei Konflikten im Praktikum
8. Organisatorische und administrative Begleitung der Praktika nach dem SozAnerkG HE und den Ordnungen der Hochschule
9. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über das jeweilige Praktikum
10. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen der Praktika
11. Beratung und Unterstützung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung sowie bei Ausarbeitung der Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit und der praxisbezogenen Module
12. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis.

§ 5. Ausschüsse

Für die Angelegenheiten des Praktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Bei Beratungen zu Angelegenheiten des Praktikums ist die Leiterin oder der Leiter des Praxisreferates zu beteiligen.

§ 6. Anerkennung als geeignete Praxisstelle

- (1) Das Praktikum wird in Praxisstellen durchgeführt, die gem. § 3 Abs. 1 SozAnerkG HE anerkannt sind.
- (2) Als für das Praktikum geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform und personalen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs-/ Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden und
 3. eine fachliche Anleitung gem. Abs. 3 gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu

beauftragen.

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag abweichend hiervon auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung vom Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain für die Anleitung zugelassen werden.

- (4) Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig.
- (5) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet das Praxisreferat. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
 2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung (erforderliche Angaben zu Abs. 1). Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte (gem. Abs. 3)
 3. Beschreibung der Aufgaben, die während des Praktikums wahrgenommen werden sollen.
- (6) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die nach Abs. 2 erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle
 1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vorgelegen haben,
 2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 2 nicht mehr erfüllt.
- (8) Vor einer Entscheidung nach Absatz 7 ist die Praxisstelle zu hören; die hessischen Hochschulen mit Studiengängen der Sozialen Arbeit sind über Rücknahme und Widerruf zu informieren.

§ 7. Das Praktikum

- (1) Das Praktikum soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen sein.
- (2) Das Praktikum wird in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten mit einem Gesamtumfang von 800 Stunden an mindestens 100 Tagen in der Praxisstelle abgeleistet. Die Studierenden sind während dieser Zeit mindestens 16 Stunden jedoch höchstens 20 Stunden pro Woche in der Einrichtung tätig. Abweichungen von dieser Regelung müssen mit der oder dem BPT-Beauftragten vereinbart werden.
- (3) Bei einer Unterbrechung des Praktikums von über einem Monat entscheidet der Prüfungsausschuss über die Frage und die Modalitäten der Verlängerung. Hierbei ist die oder der BPT-Beauftragte zu beteiligen.

§ 8. Vorbereitung auf das Praktikum

- (1) Bereits vor dem Praktikum werden die Studierenden angeleitet, der Praxis zu begegnen und die Praxis zielgerichtet zu erkunden, zudem erwerben sie ebenfalls bereits vor dem Praktikum rechtliche Kenntnisse zu den relevanten Rechtsgebieten.
- (2) Die Studierenden suchen sich selbst eine Praxisstelle aus und bewerben sich selbständig.
- (3) Das Praxisreferat stellt Informationen über Praxisstellen zur Verfügung und bietet Beratung bei der Wahl der Praxisstellen an.

§ 9. Meldung und Zulassung

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum ergeben sich aus der zugehörigen Prüfungsordnung.
- (2) Die Studierenden melden sich verbindlich zum Praktikum spätestens bis 01. Juni (Praktikum im folgenden Wintersemester) beziehungsweise bis 01. Dezember (Praktikum im folgenden Sommersemester) an.
- (3) Die Praktikumsverträge sind in dreifacher Ausfertigung spätestens zu Beginn des Praktikums im Praxisreferat vorzulegen.
- (4) Der Fachbereich stellt entsprechende Anmeldeformulare und einen Mustervertrag zur Verfügung.

§ 10. Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung sowie Versäumnis von Arbeitstagen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen. Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich Fehltage, die acht Arbeitstage bzw. 64 Stunden übersteigen, nachzuarbeiten. Bei Fehlzeiten bis zu acht Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit der Praxisstelle vorzunehmen, ob nachgearbeitet werden muss.
- (2) Studierende, die sich angemeldet haben, ihr Praktikum aber nicht antreten können oder es vorzeitig beenden, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des Praktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung unter Wahrung der Ausschlussfrist notwendig.
- (3) Ein Nichtantritt oder eine vorzeitige Beendigung des Praktikums oder ein Wechsel der Praxisstelle nach Genehmigung des Praktikums-Vertrages durch die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten ist in der Regel ausgeschlossen, über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Praxisreferat.

§ 11. Aufgaben der Hochschule

- (1) Das Praktikum wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Der Fachbereich organisiert hierzu spezielle Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten, die die Praktikumsgruppen leiten, sind grundsätzlich Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikum. Bei Bedarf kann in Einzelfällen die oder der BPT-Beauftragte hinzugezogen werden.

- (3) Das Praxisreferat ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Praktika. Es ist – in Abstimmung mit der oder dem BPT-Beauftragten – Ansprechstelle für die Studierenden sowie für die Praxisstellen in allen praktikumsbezogenen Fragen. Es unterstützt die Studierenden insbesondere bei der Beschaffung von Praxisstellen und bei Konflikten im Praktikum.
- (4) Bei Bedarf und auf Wunsch führt die oder der BPT-Beauftragte Praxisbesuche durch.

§ 12. Zusammenarbeit mit der Berufspraxis

Der Fachbereich Sozialwesen ist an einer engen Zusammenarbeit mit der Praxis interessiert. Diese wird insbesondere sichergestellt durch:

1. Fortbildungen zur Praxisanleitung
2. Jährliche Praxismesse
3. Regelmäßige Fachtagung zu folgenden Themen:
 - a. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule bzw. Fachbereich
 - b. Weiterentwicklung der Praxisphasen und ihrer Begleitung an den Lernorten Berufspraxis und Hochschule

§ 13. Aufgaben der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studierenden auf der Grundlage der Prüfungsordnung in den in der Einrichtung einschlägigen Handlungsvollzügen Sozialer Arbeit auszubilden.
- (2) Die Praxisstelle schließt mit der oder dem Studierenden einen Praktikumsvertrag ab, der für das Praxissemester erst nach Gegenzeichnung durch die Hochschule RheinMain seine Gültigkeit erlangt. Dieser ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen.
- (3) Die Praxisstelle stellt für das Praktikum einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung.
- (4) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden die Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen und Terminen an der Hochschule.
- (5) Sofern die bzw. der Studierende Mitglied von Selbstverwaltungsgremien der Hochschule RheinMain ist, ist darauf hinzuwirken, ihr oder ihm die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.
- (6) Innerhalb der ersten zehn Wochen erstellt die Praxisanleitung gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden einen Praktikumsplan in Abstimmung mit der Lehrperson der Begleitveranstaltung, dieser wird nach Unterzeichnung durch die Lehrende oder den Lehrenden der Begleitveranstaltung gültig. Gegebenenfalls ist der Praktikumsplan in Abstimmung mit der Lehrperson nochmals zu überarbeiten.
- (7) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden, eventuelle Fehlzeiten nachzuholen.
- (8) Nach Beendigung des Praktikums erteilt die Praxisstelle der oder dem Studierenden eine qualifizierte Beurteilung über den Erfolg des Praktikums. Der Fachbereich stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Die Beurteilung soll abschließend zwischen der Praxisanleitung und der oder dem Studierenden besprochen werden.

§ 14. Praxisanleitung

- (1) Für die Dauer des Praktikums benennt die Praxisstelle gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung eine sozialarbeiterische und/oder sozialpädagogische Fachkraft als Praxisanleitung.
- (2) Die Praxisanleitung erfolgt in Form von regelmäßigen Anleitungs- und Reflexionsgesprächen zwischen Anleitung und Studierender bzw. Studierendem.
- (3) Der oder dem Studierenden soll in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu selbständiger Aufgabenwahrnehmung gegeben werden.
- (4) Bei Konflikten setzt sich die praxisleitende Fachkraft möglichst frühzeitig mit dem Praxisreferat in Verbindung, um gemeinsam eine Lösung mit der oder dem BPT-Beauftragten zu erarbeiten.

§ 15. Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während des Praktikums an der Hochschule RheinMain immatrikuliert und sind Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen und Satzungen.

§ 16. Praktikumsverträge

Im Praktikumsvertrag werden die Praktikumsdauer und die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnittes geregelt. Studierende im Praktikum sind insbesondere verpflichtet,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten an der Praxisstelle wahrzunehmen,
2. den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
3. die einschlägigen Regelungen an der Praxisstelle, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Unfallverhütung und die Schweigepflicht zu beachten,
4. an den Begleitveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen,
5. ein Fernbleiben von der Praxisstelle dort unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 17. Praktikumsplan

- (1) Innerhalb der ersten zehn Wochen des Praktikums erstellt die oder der Studierende zusammen mit der Praxisleiterin oder dem Praxisleiter sowie in Abstimmung mit der oder dem begleitenden Lehrenden einen Praktikumsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge der berufspraktischen Tätigkeit festlegt. Aus dem Praktikumsplan soll ersichtlich sein, welche berufspraktischen Handlungsvollzüge und Kompetenzen in den einzelnen Praktikumsabschnitten erlernt und erworben werden können. Der Praktikumsplan soll eine Eingangsphase (Kennenlernen der gesamten Institution), eine Erprobungsphase und eine Verselbständigungsphase vorsehen. Sozialadministrative Inhalte sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die oder der Studierende soll die Möglichkeit haben, eigene Schwerpunkte und individuelle Lern- und Kompetenzerwerbsziele im Praktikumsplan zu formulieren.
- (3) Im Praktikumsplan sollen regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche ebenso festgehalten werden wie die Auswertung des Praktikums mit der Praxisanleitung.

- (4) Der Praktikumsplan ist von der bzw. dem Studierenden, der Praxisanleitung und der betreuenden Lehrkraft zu unterschreiben, ein Exemplar ist im Praxisreferat einzureichen.

§ 18. Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit ist die erfolgreiche Durchführung des Praktikums, nachgewiesen durch die qualifizierte Beurteilung der Praxisstelle, sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungsleistungen der praxisbegleitenden Lehr- und Auswertungsveranstaltungen. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Praktikum Einführungsblock" im Modul 11-1 (Praktikum - Einführung), der Lehrveranstaltung "Begleitung des Berufspraktikums I" im Modul 11-2 (Berufspraktisches Semester I) und den Lehrveranstaltungen "Auswertung des Berufspraktikums" und "Begleitung des Berufspraktikums I" im Modul 11-3 (Berufspraktisches Semester II), sowie allen Lehrveranstaltungen im Modul 18 (Praxisforschungsprojekt I) und im Modul 21 (Praxisforschungsprojekt II) ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich. Wenn der Besuch der Präsenz-Anteile der Begleitveranstaltungen bei weit entfernten oder im Ausland befindlichen Praxisstellen nicht möglich ist, kann an entsprechenden Veranstaltungen an einer näher an der Praxisstelle gelegenen Hochschule teilgenommen werden, wenn diese den hier geregelten Anforderungen entsprechen. Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Praxisreferat abzusprechen, welche Begleitveranstaltungen anderer Hochschulen anerkannt werden. Nach Beendigung des Praktikums sind dem Praxisreferat entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.

§ 19. Praktikumsbericht

- (1) Der auswertende Praktikumsbericht soll insbesondere enthalten:
1. die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Einsatzbereiche der Studierenden bzw. des Studierenden,
 2. die Beschreibung und Reflexion der eigenen Tätigkeit,
 3. die Auseinandersetzung mit einer für das Tätigkeitsfeld relevanten wissenschaftlichen Fragestellung.
- (2) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in der Begleitveranstaltung (Lehrveranstaltung Begleitung des Berufspraktikums Teil 1 und 2) festgelegt.
- (3) Der Praktikumsbericht ist gemäß den Regelungen für Prüfungs- und Studienleistungen der Besonderen Bestimmungen für den Studiengang Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend vorzulegen.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Lehrkraft der Begleitveranstaltung mit ‚Bestanden‘ oder ‚Nicht bestanden‘ bewertet. Ein Exemplar des mit ‚Bestanden‘ bewerteten Praktikumsberichts ist im Praxisreferat einzureichen.
- (5) Der mit ‚Bestanden‘ bewertete Praktikumsbericht ist Gegenstand des Fachgesprächs.

§ 20. Beurteilung

- (1) Am Ende des Praktikums erstellt die Praxisstelle eine qualifizierte Beurteilung, die dem Praxisreferat vorzulegen ist.

- (2) Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung des vom Fachbereich vorgegebenen Formulars.
- (3) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen den Anforderungen des Praktikumsplans gem. § 17 nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften oder mit dem Praxisreferat in Verbindung. Hält die Praxisstelle die Studierenden nicht für geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums der Hochschule mitzuteilen. Über die Anerkennung der bis dahin abgeleisteten Zeiten dieser Wochen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine neue Praxisstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (4) Hat die Praxisstelle in der Beurteilung die praktische Tätigkeit als nicht erfolgreich bewertet, entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums. Dabei können Auflagen erteilt werden.
- (5) Wird die Anerkennung versagt, weil die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (6) Die Wiederholung des Praktikums ist einmalig möglich.

§ 21. Erteilung der staatlichen Anerkennung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung im Studiengang ‚Soziale Arbeit - Bildung in Kindheit und Jugend‘ kann die Absolventin oder der Absolvent bei der Hochschule RheinMain über den Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge beantragen.⁶

Über die staatliche Anerkennung erhalten die Berechtigten eine Urkunde.

§ 22. Praktika im Ausland

Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Anlage erfüllt sind.

Die Absolvierung eines Praktikums im Ausland bedarf der Genehmigung der/des BPT-Beauftragten des Fachbereichs Sozialwesen. Diese kann mit Auflagen versehen werden.

⁶ Beide Titel werden gem. Leitlinien der Hess. HS gemeinsam verliehen